OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602803/3/Sch/Rd

Datum:
Linz, 24. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des M M gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. November 2018, GZ: VStV/918301610487/2018, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 2. November 2018, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. November 2018, GZ: VStV/918301610487/2018, bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 23. November 2018, GZ: VStV/918301610487/2018, den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 2. November 2018 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass die Strafverfügung laut Zustellnachweis am 7. November 2018 postalisch hinterlegt und am 8. November 2018 erstmals zur Abholung bereitgehalten worden sei. Sie gelte daher mit diesem Tag gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG als zugestellt. Die mit zwei Wochen festgesetzte Einspruchsfrist habe daher mit 8. November 2018 zu laufen begonnen und endete diese am 22. November 2018. Trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung sei der Einspruch erst am 23. November 2018 – somit nach Ablauf der Einspruchsfrist – eingebracht worden, weshalb der Einspruch als verspätet eingebracht zurückzuweisen sei.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde zum einen eine Ortsabwesenheit behauptet und anschließend vorgebracht, dass der Beschwerdeführer am 1. November 2018 bei einem Freund in der K gewesen sei und dort den Führerschein vergessen habe. Bei der Nachhausefahrt habe er plötzlich bemerkt, dass mit der Auspuffanlage etwas nicht stimme, sodass er beschlossen habe, das Auto zu parken und Hilfe zu holen. Beim Parken seien ihm die Polizisten entgegengekommen und wollten das Auto kontrollieren. Seiner Schilderung des Vorfalls sei von den Beamten nicht geglaubt worden. Für das Vergessen des Führerscheins habe er eine Strafe in Höhe von 20 Euro bezahlt und verstehe er nicht, weshalb 100 Euro zu bezahlen seien, da er nicht weitergefahren sei und dies auch nicht vorgehabt hätte.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner

Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig.

5.2. Vom Beschwerdeführer wurde behauptet, dass er beim ersten Zustellversuch nicht anwesend gewesen sei.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 2. Jänner 2019 zur Kenntnis gebracht und ihm unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Das Schreiben des Verwaltungsgerichts wurde laut Zustellnachweis mit 4. Jänner 2019 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Die Sendung wurde jedoch am 22. Jänner 2019 mit dem Vermerk „nicht behoben“ an das Verwaltungsgericht rückübermittelt. Laut Auszug aus dem Zentralen Melderegister ist der Beschwerdeführer nach wie vor an der Wohnsitzadresse T, polizeilich gemeldet.

5.3. Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde laut Postrückschein am 8. November 2018 bei der Post Geschäftsstelle L hinterlegt. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete sohin am 22. November 2018. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 23. November 2018 vom Beschwerdeführer per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde der nunmehr angefochtene Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

In rechtlicher Hinsicht ist zur Erläuterung dieser Entscheidung auszuführen, dass die Hinterlegung eines Schriftstückes beim Postamt grundsätzlich als Zustellung gilt. Sie gilt dann nicht als Zustellung, wenn der Empfänger wegen Ortsabwesenheit von der Abgabestelle (Wohnadresse) vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte. Als Ortsabwesenheit kommen etwa ein Urlaub, ein Krankenhausaufenthalt, eine Dienstreise etc. in Frage. Nicht als Ortsabwesenheit gilt die Abwesenheit von der Abgabestelle tagsüber zum Zwecke der Berufsausübung.
Da vom Beschwerdeführer zum einen in seiner Beschwerde bezüglich einer allfälligen Ortsabwesenheit zum Zustellzeitpunkt der Strafverfügung nichts näher

ausgeführt wurde und zum anderen von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme betreffend den Verspätungsvorhalt nicht Gebrauch gemacht wurde, geht das Landesverwaltungsgericht von einer rechtmäßigen Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung aus und war daher die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 23. November 2018 abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön